

Elternbeiträge ab dem 01.08.2019

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder für die Betreuung eines Kindes im Rahmen der Kindertagespflege ist ein Elternbeitrag zu leisten, der sich nach den Regelungen der Elternbeitragsatzung des Kreises Soest bemisst. Im Folgenden werden die maßgeblichen Regelungen erläutert:

1. Wie hoch ist der Elternbeitrag?

Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist in monatlichen Teilbeträgen zu leisten. Maßgeblich für die Höhe des Elternbeitrages sind die Stundenbuchung, das Alter des Kindes sowie die Höhe des Jahresbruttoeinkommens der Familie.

Die Stundenbuchung kann 25, 35 oder 45 Wochenstunden betragen. In der Kindertagespflege ist auch eine Buchung im Rahmen von 15 Wochenstunden möglich.

Kinder, die in der Zeit vom 01.08. bis 31.10. das dritte Lebensjahr vollenden, gelten bereits ab Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres als Dreijährige.

Jahres- einkommen	Kinder über 3 Jahren vereinbarte wöchentl. Betreuungszeit				Kinder unter 3 Jahren vereinbarte wöchentl. Betreuungszeit			
	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.
0- 25.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25.001- 31.000 €	31,37	36,60	41,83	67,97	73,20	88,88	115,02	135,94
31.001- 37.000 €	41,83	47,07	57,52	88,88	94,11	115,02	141,18	167,31
37.001- 43.000 €	52,28	62,74	73,20	115,02	115,02	141,18	172,54	203,91
43.001- 50.000 €	67,97	78,43	94,11	146,39	135,94	167,31	203,91	240,50
50.001- 56.000 €	83,66	99,35	115,02	177,77	156,85	193,46	235,29	277,11
56.001- 62.000 €	99,35	115,02	135,94	209,14	177,77	219,60	266,65	313,71
62.001- 68.000 €	115,02	135,94	162,09	245,74	193,46	245,74	298,02	350,31
68.001- 75.000 €	130,71	156,85	182,99	282,33	209,14	271,88	329,40	386,90
75.001- 83.000 €	146,39	177,77	203,91	318,93	224,82	292,79	355,53	418,27
83.001- 91.000 €	162,09	193,46	224,82	355,53	245,74	313,71	381,68	449,65
91.001 -100.000 €	177,77	214,37	245,74	392,14	266,65	334,62	407,82	481,01
über 100.000 €	193,46	235,29	271,88	428,73	287,57	360,76	439,18	517,62

Die Elternbeiträge werden jährlich um 1,5 % zum 1. August angehoben. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.08.2020.

Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich eine Kindertageseinrichtung und/oder werden zeitgleich in der Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich der Beitrag für eins der beiden Kinder bis zu einem Einkommen in Höhe von 37.000 € um 100 % und ab einem Einkommen in Höhe von 37.001 € um 75 %.

Maßgeblich hierfür ist, welcher Beitrag ohne Ermäßigungen zu zahlen wäre. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu 100 % zu zahlen, für das Kind mit dem niedrigeren Beitrag trifft die Geschwisterkindermäßigung um 75 % zu.

Sind die Beiträge für die Geschwisterkinder gleich hoch, so wird für das älteste Kind 100 % erhoben, für das zweite Kind der ermäßigte Beitrag. Für jedes weitere Kind entfällt eine Kostenbeteiligung.

Ist ein Kind im letzten Jahr und genießt das „Vorschulprivileg“ ist dieses innerhalb der Rangfolge im Verhältnis zu den übrigen Kindern vorrangig zu berücksichtigen.

2. Wann beginnt und endet die Beitragspflicht?

Grundsätzlich beginnt die Beitragspflicht am 1. des Monats, ab dem die Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege vereinbart ist. Maßgeblich ist der Inhalt des Betreuungsvertrages.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Das Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, ist beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, gelten gesetzliche Sonderregelungen.

3. Welches Einkommen wird zugrunde gelegt?

Das jeweilige Jahresbruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten ist maßgeblich.

Zum Jahresbruttoeinkommen zählen:

- Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus Selbständigkeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung oder Nebentätigkeit
- SGB II-Leistungen, Arbeitslosengeld, Elterngeld
- Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Übergangsgeld etc.)
- Renten und Pensionen
- Unterhaltszahlungen, Sonderprämien, Abfindungen etc.

4. Wie wird das Einkommen berechnet?

- Bei Nichtselbständigen:
Pauschal werden zurzeit 1.000 € Werbungskosten vom Jahresbruttoeinkommen abgezogen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Sonderausgaben oder Verluste werden nicht berücksichtigt.
- Bei Selbständigen:
Positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z. B. Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft) sind der Gewinn. Nicht berücksichtigt werden Sonderausgaben oder Verluste.

- Bei Beamten und Mandatsträgern:
Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Sozialversicherungsbeiträge hierzu zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag in Höhe von 10 % hinzugerechnet.

Für alle Einkommensarten gilt:

Angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur dessen Einkommen angerechnet. Ab dem 3. Kind wird der jeweils gültige Steuerfreibetrag für Kinder angerechnet.

5. Warum wird der Beitrag zunächst vorläufig festgesetzt?

Zu Beginn der Betreuung des Kindes ist das Jahresbruttoeinkommen noch nicht ermittelbar. Dieses steht erst im Folgejahr fest. Aus diesem Grund wird der monatliche Elternbeitrag zunächst nur vorläufig festgesetzt.

Zu einem späteren Zeitpunkt -oftmals nach Erhalt des Steuerbescheids für das betroffene Jahr- wird der Elternbeitrag endgültig berechnet. Bitte stellen Sie uns entsprechende Einkommensunterlagen zur Verfügung.

6. Wie wird der Beitrag endgültig festgesetzt?

In einer Nachberechnung wird festgestellt, ob die Eltern im letzten Kalenderjahr die Beiträge gezahlt haben, die ihrem Einkommen entsprachen. Hierzu werden Einkommensnachweise, beispielsweise der Steuerbescheid, benötigt.

Wenn sich bei der Nachberechnung herausstellt, dass die Eltern einen zu hohen oder zu niedrigen Beitrag gezahlt haben, kommt es zu einer Erstattung oder einer Nachzahlung.

Für jedes Jahr, in welchem ein Kind eine Kindertageseinrichtung besucht oder in der Kindertagespflege betreut wird, sind Einkommensnachweise vorzulegen.

7. Zahlungshinweise

Der Beitrag wird im Voraus erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.

Nach Bearbeitung der Erklärung zum Elterneinkommen erhalten die Eltern einen schriftlichen Bescheid, aus dem die Höhe und die Fälligkeitstermine der Beiträge hervorgehen. Der Beitrag kann monatlich überwiesen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, am Lastschriftverfahren des Kreises Soest teilzunehmen.

Unabhängig von der Beitragsstaffelung kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise für die Zukunft erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

8. Hinweis zum Datenschutz

Bei der Verarbeitung Ihrer Daten werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.kreis-soest.de/datenschutz>. Sofern Sie keinen Internetzugriff haben, stellen wir Ihnen die Informationen bei Bedarf gerne schriftlich zur Verfügung.

Kontaktdaten

Telefon: Buchstabe A - Dr: 02921 – 30 2006
 Buchstabe Ds - Ja: 02921 – 30 2008
 Buchstabe Je – M: 02921 – 30 2258
 Buchstabe N – Schp: 02921 – 30 2526
 Buchstabe Schr – Z: 02921 – 30 2512

E-Mail: elternbeitraege@kreis-soest.de

Fax: 02921 – 30 2602

Anschrift: Kreis Soest, Jugend und Familie, Elternbeiträge, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest

Weitere Informationen sowie die Satzung finden Sie unter www.kreis-soest.de „Familie und Soziales“